

VERGLEICH

zwischen

Kanton Solothurn

v.d. Departement des Innern, Ambassadorsenhof, Riedholzplatz 3, 4500 Solothurn
und

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

v.d. Roger Siegenthaler, Präsident, und Thomas Blum, Geschäftsführer

einerseits,

und

**Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK-
ASI)**

Geschäftsstelle Schweiz, Choisystrasse 1, Postfach, 3001 Bern
v.d. Frau Yvonne Ribi, Geschäftsführerin

sowie

SBK Sektion Aargau-Solothurn, Laurenzenvorstadt 129, 5000 Aarau

v.d. Erik Grossenbacher, Leiter der Geschäftsstelle

andererseits

betreffend

Freiberufliche ambulante Pflege

(Vergütung der Restkosten gemäss Art. 25 Abs. 5 KVG)

für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2018

Ausgangslage

Aufgrund von Art. 25a Abs. 5 KVG, des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung und des Urteils des Versicherungsgerichts vom 28. August 2018 (SOG 2018 Nr. 13) sind ausgewiesene Restkosten aus der ambulanten Pflege seit 2011 durch die Einwohnergemeinden zu übernehmen. Uneinigkeit bestand zwischen den beteiligten Parteien hinsichtlich der Höhe der Restkosten. Nachdem Kanton und Gemeinden Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen ausgewählter freiberuflicher Pflegefachpersonen gewährt wurde, haben sich die Parteien, gestützt auf eine gemeinsam erarbeitete Berechnungsgrundlage, auf einen Betrag von pauschal CHF 20.00 pro Stunde geeinigt. Nachdem ein Teil der Forderungen verjährt ist und im Sinne einer Vergleichslösung sind die Parteien übereingekommen, dass die Leistungserbringer die Restkosten zu 2/3, d.h. pauschal CHF 13.33 pro Stunde, mit den Einwohnergemeinden abrechnen können.

Die Parteien schliessen zur abschliessenden Erledigung der vorliegenden Angelegenheit, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne präjudizierende Wirkung für zukünftige gleichartige oder vergleichbare Fälle zum Zweck der Vermeidung eines Rechtsstreites den vorliegenden Vergleich und vereinbaren folgendes:


1. Die Einwohnergemeinden vergüten den freiberuflichen Pflegefachpersonen, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis und mit 31. Dezember 2018 bei Patientinnen und Patienten, die im Kanton Solothurn Wohnsitz hatten, OKP-pflichtige Pflegeleistungen erbracht haben, die Restkosten (gemäss Art. 28 Abs. 5 KVG) der von den Krankenkassen abgeholzten Pflegeleistungen pauschal pro Stunde mit dem Betrag von CHF 13.33.
2. Die einzelnen Pflegefachpersonen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis und mit 31. Dezember 2018 Patientinnen und Patienten mit Wohnsitz im Kanton Solothurn gepflegt haben, stimmen diesem Vergleich mit Einreichung des Abrechnungsformulars gemäss Ziff. 5. bei der zuständigen Einwohnergemeinde oder beim Amt für soziale Sicherheit, Clearingstelle, zu und verpflichten sich, nach Auszahlung der Restkosten, die entsprechenden Betreibungen löschen zu lassen resp. allfällige Rechtsmittel ohne Geltendmachung von Parteientschädigungen zurückzuziehen.

3. Die einzelnen Einwohnergemeinden, welche für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis und mit 31. Dezember 2018 Restkosten zu vergüten haben, welche Patientinnen und Patienten betreffen, die im Zeitraum ihrer Pflege ihren Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde hatten, stimmen diesem Vergleich durch Bestätigung der Abrechnung der Clearingstelle zu.
4. Für die Prüfung und finanzielle Abwicklung der Vergütung der Restkosten ist das Amt für soziale Sicherheit, Clearingstelle, zuständig.
Das Amt für soziale Sicherheit ist befugt, stichprobenweise zu prüfen, ob die geltend gemachten Leistungen durch die Krankenkassen abgegolten worden sind.
5. Zum Zwecke der Abwicklung und Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen nach KVG für die Jahre 2011 bis 2018 erstellt das Amt für soziale Sicherheit, Clearingstelle, ein Abrechnungsformular.
6. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, verpflichtet sich gegenüber den Einwohnergemeinden, 50% der gemäss diesem Vergleich ausbezahlten Restkosten resp. Restkosten in der Höhe von pauschal CHF 6.66 pro Stunde zu übernehmen, unter Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Organs zur Bewilligung dieser einmaligen neuen Ausgabe.
7. Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) bringt diesen Vertrag den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn zur Kenntnis.
8. Der Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) bringt diesen Vergleich den betroffenen freiberuflichen Pflegefachpersonen zur Kenntnis und weist sie für die Abrechnung der Restkosten der von ihnen erbrachten Pflegeleistungen auf das Abrechnungsformular der Clearingstelle des Amtes für soziale Sicherheit hin.
9. Der vorliegende Vergleich regelt ausschliesslich den genannten Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis und mit 31. Dezember 2018.
10. Mit dem Vollzug dieses Vergleichs erklären sich die Parteien per Saldo aller Ansprüche als vollständig auseinandergesetzt.

11. Der vorliegende Vergleich tritt mit der Unterzeichnung durch dessen vier Parteien in Kraft.

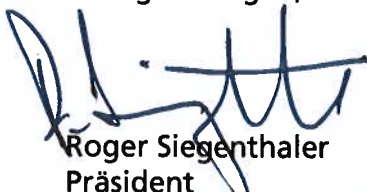
Kanton Solothurn, Departement des Innern

Solothurn, den 12.1.21.....


Susanne Schaffner
Frau Landammann

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)

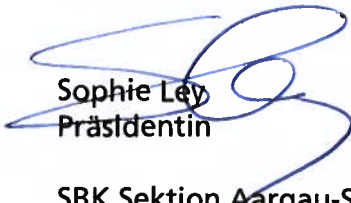
Obergerlafingen, den

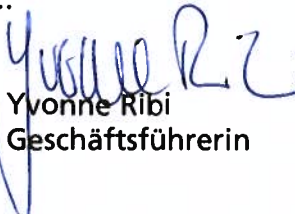

Roger Siegenthaler
Präsident


Thomas Blum
Geschäftsführer

Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK-ASI)


Bern, den 18.01.2021.....


Sophie Ley
Präsidentin


Yvonne Ribi
Geschäftsführerin

SBK Sektion Aargau-Solothurn

Aarau, den 9.1.21.....


Claudia Hofmann
Co-Präsidentin


Natalie Avanzino
Co-Leiterin der Geschäftsstelle

4-fach